

Lfd. Nr.: 17/19 JHA

**Vorlage
für die Sitzung
des Landesjugendhilfeausschusses
am 06.06.2019**

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses
am 06.06.2019**

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am XX.XX.2019**

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am XX.XX.2019**

TOP 4

Leitlinie zur behördlichen Altersfeststellung gemäß § 42 f SGB VIII

A. Problem

Die behördliche Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen (umA) wird von den Jugendämtern Bremerhaven und Bremen auf der Grundlage der Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen durchgeführt, die auf der 121. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) am 23.- 25. November 2017 verabschiedet worden sind.

Seit Verabschiedung der BAGLJÄ-Handlungsempfehlungen sind durch das Bremer Oberverwaltungsgericht Vorgaben zur behördlichen Altersfeststellung gem. § 42 f SGB VIII gemacht worden, die von den Jugendämtern Bremerhaven und Bremen in ihrer Verwaltungspraxis zu beachten sind. Dabei sind innerhalb des Landes Bremen einheitliche Verfahren und Standards wünschenswert.

Hierzu wurden in einer Arbeitsgruppe aus Mitarbeitenden der Jugendämter Bremerhaven und Bremen unter Federführung der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS) eine Leitlinie erarbeitet (siehe Anlage).

Diese Leitlinie soll der BAGLJÄ nach Inkraftsetzung mit dem Ziel der Weiterentwicklung der oben genannten Handlungsempfehlungen zur weiteren fachlichen Diskussion übermittelt werden.

B. Lösung

Dem Landesjugendhilfeausschuss, dem Jugendhilfeausschuss sowie der staatlichen und städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration wird die anliegende Leitlinie zur Kenntnisnahme vorgelegt.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die Herausgabe der Leitlinie hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Unbegleitete minderjährige Ausländer*Innen (umA) sind weit überwiegend männlich.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Leitlinie ist auf Arbeitsebene mit dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

F. Beschlussvorschlag

F1:

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die Leitlinie zur behördlichen Altersfeststellung durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe im Land Bremen zur Kenntnis

F2:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Leitlinie zur behördlichen Altersfeststellung durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe im Land Bremen zur Kenntnis.

F3:

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die Leitlinie zur behördlichen Altersfeststellung durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe im Land Bremen zur Kenntnis.

F4:

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die Leitlinie zur behördlichen Altersfeststellung durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe im Land Bremen zur Kenntnis.

Anlage/n:

Leitlinie zur behördlichen Altersfeststellung gemäß § 42 f SGB VIII

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**
Referat Junge Menschen
in besonderen Lebenslagen

Leitlinie zur behördlichen Altersfeststellung gemäß § 42 f SGB VIII

Vorbemerkung

Es wird empfohlen, die behördliche Altersfeststellung auf der Grundlage der Standards durchzuführen, die in den Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, beschlossen auf der 121. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter am 23.- 25. November 2017, dargelegt werden.

Die nachstehende Leitlinie berücksichtigt darüber hinaus die zu Fragen der Altersfeststellung bislang ergangene Rechtsprechung, insbesondere des Oberverwaltungsgerichts Bremen (Stand: 01.04.2019).

Rechtsgrundlage der jugendamtlichen Altersfeststellung

Nach § 42 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise festgestellt ist. Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme ist dabei nach § 42 f Abs. 1 Satz 1 SGB VIII durch das Jugendamt durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere oder hilfsweise durch qualifizierte In Augenscheinnahme die Minderjährigkeit der betreffenden Person einzuschätzen und festzustellen.

Einsichtnahme in Ausweispapiere

Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen (s.o.). Werden keine Ausweispapiere, sondern andere Dokumente vorgelegt, prüft das Jugendamt in eigenem Ermessen deren Anerkennung.

Dies bedeutet nach Feststellung des OVG Bremen (1 B 184/18) jedoch nicht, dass das in einem (echten) Reisepass angegebene Geburtsdatum für die Altersfeststellung in jedem Fall verbindlich ist. Die Altersbestimmung durch Einsichtnahme in Ausweispapiere setzt vielmehr zum einen voraus, dass diese hinreichend verlässlich die Identität zwischen dem Inhaber des Ausweispapiers und der in dem Ausweis bezeichneten Person nachweisen, und zum anderen, dass die Ausweispapiere zumindest ausreichende Gewähr für die Richtigkeit des ausgewiesenen Geburtsdatums bieten.

Erscheint das in dem Ausweisdokument angegebene Geburtsdatum unglaubhaft, ist deshalb eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durchzuführen. Führt diese zu der Einschätzung der

Volljährigkeit der ausländischen Person, ist eine ärztliche Untersuchung nach § 42 f Abs.2 SGB VIII zu veranlassen.

Qualifizierte Inaugenscheinnahme

Kann mittels der Einsichtnahme in Ausweispapiere das Alter nicht zweifelsfrei festgestellt werden, kommt das Verfahren der qualifizierten Inaugenscheinnahme zum Einsatz

Die qualifizierte Inaugenscheinnahme erstreckt sich auf das äußere Erscheinungsbild, soweit es nach nachvollziehbaren Kriterien zu würdigen ist.

Darüber hinaus schließt sie in jedem Fall - unter Hinzuziehung eines Sprachmittlers - eine Befragung des Betreffenden durch zwei beruflich erfahrene Mitarbeitende des Jugendamtes ein, in der die betroffene Person mit den Zweifeln an ihrer/seiner Eigenangabe zu konfrontieren und ihr/ihm Gelegenheit zu geben ist, diese Zweifel auszuräumen. Im Rahmen des Gespräches werden biographische Fakten (Familiengeschichte, Fluchtroute, Orte des Aufwachsens, Bildungsbiographie etc.) erhoben, die äußere Erscheinung beurteilt sowie ggf. weitere vorgelegte Dokumente zum Identitätsnachweis begutachtet. Befragungen und Vorhaltungen sind ausführlich zu dokumentieren und später im Bescheid zu berücksichtigen bzw. wiederzugeben.

Es wird empfohlen, die qualifizierte Inaugenscheinnahme erst nach Vorliegen der Erkenntnisse aus der polizeilichen erkennungsdienstlichen Behandlung durchzuführen. Sofern polizeilich Hinweise auf ein von der Selbstauskunft des Betreffenden abweichendes Alter vorliegen, ist dies dem jungen Menschen zu eröffnen. Sie/er ist mit den aus den abweichenden Erkenntnissen resultierenden Zweifeln an der Eigenangabe zu konfrontieren und ihr/ihm ist Gelegenheit zu geben, diese Zweifel auszuräumen.

Es wird empfohlen, die Inaugenscheinnahme durch zwei erfahrene sozialpädagogische Fachkräfte im Vier-Augen-Prinzip durchzuführen; dabei sollten weibliche Minderjährige von weiblichen Fachkräften befragt werden. Diese sollten über fachlich-methodologische Einschätzungskompetenzen bezüglich der Einschätzung des Alters von Kindern und Jugendlichen (idealerweise auch über entwicklungspsychologische und -physiologische Kenntnisse) verfügen, die auf einer entsprechend anwendungsbezogenen Erfahrung beruhen, Erfahrungswissen in der sozialpädagogischen Arbeit mit Migrant*innen aus unterschiedlichen Kulturen aufweisen und über fundierte Kenntnisse der kulturellen und ethnischen Hintergründe von Geflüchteten verfügen.

Die Befragung, die Vorhaltungen und das Ergebnis der Altersfeststellung sind ausführlich in für Dritte (etwa Zuweisungsjugendämter, Ausländerbehörden und Familiengerichte) nachvollziehbarer und überprüfbarer Weise zu dokumentieren und im Bescheid zu berücksichtigen bzw. wiederzugeben. Die Gesamtwürdigung muss in ihren einzelnen Begründungsschritten transparent sein.

Da eine exakte Bestimmung des Lebensalters durch qualifizierte Inaugenscheinnahme nicht möglich ist, können durch sie nur jedermann ohne Weiteres erkennbare (offensichtliche), gleichsam auf der Hand liegende, über jeden vernünftigen Zweifel erhabene Fälle eindeutiger Volljährigkeit ausgeschlossen werden. In Fällen, in denen Volljährigkeit zwar für überwiegend

wahrscheinlich gehalten wird, Minderjährigkeit jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, ist deshalb eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen.

Verfahrensrechte des jungen Menschen

Nach § 42 f Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sind § 8 Abs. 1 und § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII entsprechend anzuwenden.

In der Gesetzesbegründung zu § 42 f Absatz 1 SGB VIII (Bundestags-Drucksache 18/6392) wird hierzu insbesondere folgendes ausgeführt:

„Die ausländische Person ist in das Verfahren einzubeziehen. Sie ist vom Jugendamt über die Vornahme der Altersfeststellung sowie über mögliche Folgen der Altersfeststellung und die Folgen einer Verweigerung der Mitwirkung bei der Sachverhaltsermittlung umfassend zu informieren und über ihre Rechte aufzuklären. Es ist sicherzustellen, dass diese Informationen der ausländischen Person in einer für sie verständlichen Sprache mitgeteilt werden. Zudem ist der ausländischen Person die Möglichkeit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen.“

Darüber hinaus hat der junge Mensch gem. § 14 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz das Recht, zur qualifizierten Inaugenscheinnahme mit einem Beistand zu erscheinen.

Jugendamtliches Verfahren in Zweifelsfällen

Ein Zweifelsfall im Sinne des § 42 f Abs. 2 Satz 1 SGB VIII liegt dann vor, wenn die Selbstauskunft eines vorläufig in Obhut genommenen Menschen, der zufolge er/sie minderjährig sei, von der Einschätzung der zuständigen Fachkräfte des Jugendamtes abweicht, aber nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass ein fachärztliches Gutachten zu dem Ergebnis kommen wird, die/der Betroffene sei noch minderjährig. In diesen Fällen ist durch das Jugendamt von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen.

Es wird empfohlen, die Vorschrift des § 42 f Abs. 2 SGB VIII wie folgt umzusetzen:

1. Wird um eine vorläufige Inobhutnahme gebeten, führt das Jugendamt gemäß § 42 f Abs.1 SGB VIII von Amts wegen eine Altersfeststellung durch.

Führen die Einsichtnahme in Ausweispapiere und/oder die qualifizierte Inaugenscheinnahme zu einer einvernehmlichen Feststellung der Minderjährigkeit der betreffenden Person, sind die Verfahren nach § 42 a Abs. 2, § 42 a Abs. 4, § 42 a Abs. 5 SGB VIII einzuleiten.

2. Führen die Einsichtnahme in Ausweispapiere und/oder die qualifizierte Inaugenscheinnahme nicht zu einer einvernehmlichen Feststellung der Minderjährigkeit der betreffenden Person, wird geprüft, ob ein Zweifelsfall im Sinne des § 42 f Abs.1 SGB VIII vorliegt.

3. Ein Zweifelsfall liegt insbesondere in folgenden Konstellationen vor:

- Die durch den jungen Menschen vorgelegten Ausweisdokumente sind zwar echt, die Richtigkeit des dort angegebenen Geburtsdatums ist aber unglaublich, da nach Einschätzung der Fachkräfte des Jugendamtes die Volljährigkeit des jungen Menschen überwiegend wahrscheinlich ist.

- Die Angaben des jungen Menschen im Rahmen der qualifizierten Inaugenscheinnahme sind widersprüchlich oder lassen, obgleich schlüssig, keinen Rückschluss auf das tatsächliche Alter des Betreffenden zu. Darüber hinaus deuten das körperliche Erscheinungsbild sowie das Verhalten des jungen Menschen auf seine Volljährigkeit hin, ohne dass diese offensichtlich ist.
- Das Jugendamt hält nach qualifizierter Inaugenscheinnahme die Minderjährigkeit bzw. Volljährigkeit des Betreffenden für überwiegend wahrscheinlich, dritte Ämter und Behörden oder Gerichte sind demgegenüber durch eigene (qualifizierte) Inaugenscheinnahme zu einer gegenteiligen Feststellung gekommen.
- Nach einvernehmlicher Feststellung der Minderjährigkeit der betreffenden Person wird dem Jugendamt bekannt, dass die betreffende Person gegenüber Dritten abweichende Angaben zu ihrem Alter gemacht hat, denen zufolge sie volljährig ist.
- Die Einschätzungen der beiden beteiligten Fachkräfte stimmen nicht überein.

4. Kein Zweifelsfall im Sinne des § 42 f Abs. 2 SGB VIII liegt dann vor, wenn es sich bei der/dem Betreffenden offensichtlich, für jedermann ohne weiteres erkennbar und über jeden vernünftigen Zweifel erhaben um eine eindeutig volljährige Person handelt.

Einer ärztlichen Untersuchung bedarf es dann nicht.

Kommen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu dem Schluss, dass es sich ganz offensichtlich und zweifelsfrei nicht um eine Minderjährige oder einen Minderjährigen handelt, ist darüber im Anschluss an die qualifizierte Inaugenscheinnahme ein Bescheid zu erstellen und die vorläufige Inobhutnahme zu beenden.

Ärztliche Untersuchung

Liegt nach Feststellung des Jugendamtes ein Zweifelsfall vor, ist von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Bei einer gerichtsmedizinischen Untersuchung handelt es sich um eine ärztliche Untersuchung i.S.v. § 62 SGB I. Sie ist im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes gem. § 20 SGB X durchzuführen. Die ärztliche Untersuchung erschöpft sich nicht allein in der Feststellung seines / ihres Gesundheitszustandes, sondern umfasst u.a. auch die streitige Frage des Lebensalters.

Die verlässlichsten Ergebnisse werden dabei durch bildgebende Verfahren erzielt. Hinsichtlich der fachlichen Standards der ärztlichen Untersuchungen wird auf die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik zur Altersdiagnostik bei Lebenden im Strafverfahren (siehe Anlage 4) verwiesen. Diese Empfehlungen gelten auch für Altersschätzungen außerhalb von Strafverfahren, wenn eine Rechtsgrundlage für Röntgenuntersuchungen ohne medizinische Indikation vorliegt. Nach der Rechtsprechung des OVG Bremen handelt es sich bei der Anwendung von Röntgenstrahlen im Rahmen einer medizinischen Altersdiagnostik um einen vom Gesetzgeber zugelassenen Fall i.S.v. § 25 Abs. 1 Satz 1 RöV.¹

¹ Das OVG Bremen (1 B 10/18) weist in seiner Entscheidung ausdrücklich darauf hin, dass es in der Gesetzesbegründung zu § 42 f Abs. 2 SGB VIII heiße, dass die ärztliche Untersuchung mit den schonendsten und soweit möglich zuverlässigsten Methoden von qualifizierten Fachkräften

Der junge Mensch ist entsprechend der Vorgaben des OVG Bremen umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären.

Der junge Mensch ist zu einem Gespräch einzuladen und entsprechend der oben angegebenen Vorgaben über das weitere Verfahren zu informieren. Das Gespräch ist im Beisein eines Sprachmittlers zu führen.

Der / die Betroffene ist darauf hinzuweisen, dass er/sie gem. §§ 60 bis 62 und 65 SGB I der vom Gesetzgeber vorgesehen Mitwirkung nachzukommen hat, sowie über die Folgen aufzuklären, wenn er dem nicht nachkommt.

In dem Gespräch ist der/dem Betroffenen zu erklären, dass zwar die exakte Bestimmung des chronologischen Alters nicht möglich ist, gleichwohl jedoch mittels radiologischer Bildgebung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann, ob die/der Betroffene über 18 Jahre alt ist.

Hinsichtlich der möglichen Folgen der Altersbestimmung soll eine umfassende Aufklärung zum Gegenstand haben, dass die/der Betroffene je nach Ergebnis der Altersbestimmung weiterhin vorläufig in Obhut verbleibt oder aber die vorläufige Inobhutnahme beendet wird.

Der junge Mensch ist darüber zu informieren, dass sie/er in dieser Angelegenheit gemäß § 42 f Abs. 2 SGB VIII rechtlich vertreten wird. Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII gibt es in der Regel noch keinen gesetzlichen Vertreter.

Gemäß Rechtsprechung des OVG Bremen (Beschluss 1 B 53/18 vom 04.06.2018) ist zur Wahrung der Interessen der Betroffenen im Verfahren eine organisatorische und personelle Aufgabentrennung zwischen der vorläufigen Inobhutnahme und der Berechtigung und Verpflichtung des Jugendamtes, alle Rechtshandlungen im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme vorzunehmen, zu gewährleisten.

Im Einklang mit dieser obergerichtlichen Rechtsprechung wird deshalb empfohlen, die Aufgaben im Rahmen der Notkompetenz von Mitarbeitenden des Jugendamts wahrnehmen zu lassen, die für die Amtsvormundschaft zuständig sind.

Stimmen der junge Mensch und seine rechtliche Vertretung der Durchführung einer ärztlichen Untersuchung zu, ist diese zu veranlassen. Bei der Beauftragung des ärztlichen Gutachtens sind die forensischen Altersdiagnostiker, um die Ermittlung des Mindestalters zu bitten.

Lehnen der junge Mensch und/oder seine rechtliche Vertretung die Durchführung der Untersuchung ab, ist nach Aktenlage zu entscheiden. Lehnt der Betreffende die Untersuchung

durchzuführen sei. Weiter führt das Gericht aus, dass es in der zu § 42 f Abs. 2 SGB VIII ergangenen Rechtsprechung anerkannt sei, dass eine zuverlässige Altersdiagnostik neben der körperlichen Untersuchung gegebenenfalls auch Röntgenuntersuchungen voraussetze (ebenda m.w.N.). Auch bevor der Gesetzgeber § 42 f SGB VIII eingeführt habe, sei es bei der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte bereits anerkannt, dass eine radiologische Bildgebung im Rahmen der medizinischen Altersdiagnostik erfolgen könne (ebenda m.w.N.). Dass es mit Hilfe der medizinischen Altersdiagnostik nicht möglich sei, das Lebensalter eines Menschen exakt zu bestimmen, sei insoweit unerheblich. Es komme allein darauf an, ob Minderjährigkeit ausgeschlossen werden könne.

ohne vernünftige Gründe ab oder erscheint er ohne sachlichen Grund nicht zu dem Untersuchungstermin, ist dies als mangelnde Mitwirkung im Sinne des § 66 Abs.1 SGB I zu bewerten.

Folgen mangelnder Mitwirkung

Die ausländische Person kann nicht gezwungen werden, den zuvor genannten Aufforderungen nachzukommen. Entsprechende fehlende Mitwirkung kann dann im Rahmen von § 66 SGB I nach Ermessensprüfung zur Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme führen. Voraussetzung dafür ist jedoch eine vorherige schriftliche Belehrung des Betroffenen. Die Aufklärung des Sachverhaltes ohne die Mitwirkung muss darüber hinaus tatsächlich erheblich erschwert sein.

Die schriftliche Rechtsfolgenbelehrung soll klar, verständlich, vollständig und richtig sein, sonst kann die Belehrung ihre Warn- und Hinweisfunktion nicht erfüllen. Insgesamt muss für den jungen Menschen die Möglichkeit bestehen, zu erkennen, welche Mitwirkung von ihm verlangt wird.

Widerspruch und Klage

Die behördliche Altersfeststellung nach § 42 f SGB VIII ist kein eigenständiger Verwaltungsakt, sondern eine Voraussetzung für die Entscheidung des Jugendamtes über den Erlass eines solchen (Verfügung über die vorläufige Inobhutnahme bzw. deren Beendigung).

Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung die vorläufige Inobhutnahme nach § 42 a oder die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 abzulehnen oder zu beenden, haben keine aufschiebende Wirkung.

Anlagen:

- 1) **Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)**, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen
- 2) **OVG Bremen**, Beschluss 1 B 53/18 vom 04.06.2018
- 3) **OVG Bremen**, Beschluss 1 B 184/18 vom 07.11.2018
- 4) **Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik** der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin: Aktualisierte Empfehlungen für Altersschätzungen bei Lebenden im Strafverfahren



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 B 53/18

(VG: 3 V 2504/17)

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Dr. Harich, Traub und Stahnke am 4. Juni 2018 beschlossen:

Unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 3. Kammer – vom 24.01.2018 wird die aufschiebende Wirkung der Klage 3 K 2137/17 gegen den Bescheid vom 04.04.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.07.2017 angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I. Der Antragsteller begehrt seine Inobhutnahme nach Jugendhilferecht.

Nach eigenen Angaben ist der Antragsteller guineischer Staatsangehöriger und am 01.02.2001 geboren.

Er meldete sich am 30.03.2017 in der Erstaufnahmeeinrichtung für unbegleitete minderjährige Ausländer und Flüchtlinge in Bremen. Am 04.04.2017 fanden ein Erstgespräch und eine Alterseinschätzung durch zwei Fachkräfte des Jugendamtes statt. Als Ergebnis der Alterseinschätzung wurde festgehalten, dass an der Volljährigkeit des Antragstellers aufgrund der im Gespräch aufgetretenen Ungereimtheiten, seines äußeren Erscheinungsbildes und seines reifen Verhaltens keine Zweifel bestünden. Mit Bescheid vom selben Tage lehnte die Antragsgegnerin die Inobhutnahme des Antragstellers ab. Das fiktive Geburtsdatum wurde auf den 31.12.1995 festgelegt.

Der Antragsteller legte am 02.05.2017 Widerspruch ein und stellte am 04.05.2017 beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung.

Mit Beschluss vom 16.06.2017 (Az. 3 V 1112/17) ordnete das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bis zum Ablauf von einem Monat nach der Zustellung der Entscheidung über den Widerspruch des Antragstellers an. Die von den Mitarbeitern des Jugendamtes getroffene Entscheidung sei auf der Grundlage der Niederschrift über die Anhörung nicht nachvollziehbar. Die in der Niederschrift festgehaltenen sichtbaren äußeren Merkmale ließen für sich genommen nicht den gesicherten Schluss zu, dass der Antragsteller das 18. Lebensjahr bereits vollendet habe. Auch lasse die Feststellung der Mitarbeiter des Jugendamtes, der Antragsteller habe ein ruhiges und selbstbewusstes Verhalten im Gespräch gezeigt, nicht den Schluss zu, dass der Antragsteller volljährig sei. Zudem seien die Angaben des Antragstellers weitgehend stimmig und widerspruchsfrei.

Der Antragsteller suchte am 19.07.2017 das Jugendamt auf und unterzeichnete eine von einem Mitarbeiter des Jugendamtes verfasste „Einwilligung“ in deutscher und französischer Sprache, mit der er bestätigte, dass er über eine „medizinische Untersuchung beim Zahnarzt“ informiert worden sei und verstanden habe, dass es um eine medizinische Altersfeststellung gehe.

Am selben Tag gab ein Mitarbeiter des Fachdienstes für Flüchtlinge, Integration und Familien (Erstversorgung für unbegleitete minderjährige Ausländer) des Amtes für soziale Dienste eine Einverständniserklärung in seiner Funktion als Notvertretung gemäß § 42a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII für den Antragsteller ab. Der Antragsteller dürfe an einer medizinischen Untersuchung zur Aufklärung über sein Alter teilnehmen. Die Wahrnehmung dieser Untersuchung sei im Sinne des Kindeswohls, da der Antragsteller ein hohes Interesse daran habe, Zweifel an seiner Altersangabe auszuräumen. Der Antragsteller sei ausführlich über die Möglichkeit der medizinischen Untersuchung und deren Ablauf aufgeklärt worden und habe keine Einwände gegen die Untersuchung erhoben.

Daraufhin suchte der Antragsteller noch am selben Tag zusammen mit einem Mitarbeiter des Jugendamtes eine zahnärztliche Praxis auf, in der mittels radiologischer Bildgebung eine Panoramaschichtaufnahme seines Kiefers angefertigt wurde. Die Aufnahme wurde sodann dem Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf zur Erstellung eines altersdiagnostischen Gutachtens vorgelegt.

Ebenfalls mit Beschluss vom 19.07.2017 bestellte das Amtsgericht Bremen – Familiengericht – den Fachdienst Amtsvormundschaft des Jugendamtes zum vorläufigen Vormund des Antragstellers. Der Beschluss wurde dem Jugendamt am 02.08.2017 zugestellt.

Das Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf erstattete dem Amt für soziale Dienste unter dem 24.07.2017 ein odontologisch-röntgendiagnostisches Gutachten zur Altersdiagnostik des Antragstellers. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller nach wissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnissen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit über 18 Jahre alt sei. Im Einzelnen heißt es in dem Gutachten, dass die röntgendiagnostische Beurteilung anhand einer Panoramaschichtaufnahme erfolgt sei, auf der Ober- und Unterkiefer mit den gesamten Zähnen, die Kiefergelenke und die unteren Abschnitte des Mittelgesichts dargestellt und beurteilbar seien. Für die Alterseinschätzung des Antragstellers seien zwei altersrelevante Faktoren von Bedeutung: der Entwicklungsgrad der Weisheitszähne und der Knochenabbau im Ober- und Unterkiefer. Die Wurzelentwicklung der Weisheitszähne sei vollständig abgeschlossen. Es liege ein Stadium H nach Demirjian vor. Das Stadium H werde mit sehr großer Wahrscheinlichkeit zwischen dem 18. und dem 23. Lebensjahr erreicht. Der generalisierte horizontale Knochenabbau im Ober- und Unterkiefer sei ein Hinweis für ein höheres Lebensalter. Man erkenne Abbauvorgänge bis zu 4 mm. In wissenschaftlichen Untersuchungen werde dieses Stadium mit einem mittleren Durchschnittsalter von 20 bis 24 Jahren beschrieben.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27.07.2017, zugestellt am 03.08.2017, wies die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport den Widerspruch zurück. In dem Widerspruchsbescheid, der sich nicht mit den von dem Verwaltungsgericht in dem Verfahren 3 V 1112/17 erhobenen Einwänden auseinandersetzt, heißt es, dass die Altersfeststellung den Anforderungen, die das Oberverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung aufgestellt habe, genüge. Die beteiligten Mitarbeiter hätten das Gespräch hinreichend dokumentiert und das Ergebnis auf nachvollziehbare Gründe gestützt. Es bestünden keine Zweifel an der Volljährigkeit des Antragstellers. Schließlich bestätige das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf die Annahme, dass sich der Antragsteller bereits deutlich im dritten Lebensjahrzehnt befinde.

Der Antragsteller hat am 07.08.2017 vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben und am 13.09.2017 einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag mit Beschluss vom 24.01.2018 abgelehnt. Dabei hat es sich maßgeblich auf das odontologisch-röntgendiagnostische Gutachten vom 24.07.2017 gestützt. Der Antragsteller habe in die Durchführung der medizinischen Untersuchung zur Altersbestimmung wirksam eingewilligt. Ausweislich der von ihm am 19.07.2017 unterschriebenen Erklärung sei er über die Untersuchung informiert worden und habe sich mit deren Durchführung einverstanden erklärt. Es sei davon auszugehen, dass der Antragsteller jedenfalls beim Zahnarzt über die Untersuchungsmethode aufgeklärt worden sei. Hinzu komme, dass der Antragsteller die radiologische Untersuchung zugelassen und erst nach Bekanntwerden des Ergebnisses behauptet habe, keine Kenntnis von der angewandten Untersuchungsmethode gehabt zu haben. Die Einwilligung des Antragstellers sei auch nicht deshalb unwirksam, weil er nach Aktenlage nicht über die Folgen einer möglichen Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufgeklärt worden sei. Aus einem diesbezüglichen Aufklärungsmangel folge nicht die Unwirksamkeit einer später erteilten Einwilligung. Vielmehr dürfte dieser Umstand lediglich zur Folge haben, dass die Inobhutnahme nicht allein deshalb beendet werden dürfe, weil sich die betroffene Person einer Mitwirkung an der ärztlichen Untersuchung verweigert habe. Auch liege die erforderliche Einwilligung des Vertreters des Antragstellers hinsichtlich der ärztlichen Untersuchung vor. Der Fachdienst Amtsvormundschaft des Jugendamtes sei erst am 02.08.2017 wirksam zum Vormund des Antragstellers bestellt worden. Daher habe das Jugendamt im Rahmen seiner Notvertretungsbefugnis die Zustimmung zur ärztlichen Untersuchung geben können.

Gegen den ihm am 01.02.2018 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 15.02.2018 Beschwerde eingelegt, die er mit Schriftsatz vom 01.03.2018 begründet hat. Er ist der Auffassung, dass er nicht wirksam in die medizinische Untersuchung eingewilligt habe und vor dem Anfertigen der Röntgenaufnahmen nicht wirksam – auch nicht über seine sozialrechtlichen Pflichten und deren Grenzen – aufgeklärt worden sei. Sein Vertreter, der durch Beschluss vom 19.07.2017 bestellte Vormund, habe nicht in die Untersuchung eingewilligt. Die Antragsgegnerin könne sich nicht auf ihr Notvertretungsrecht berufen. Schließlich entspreche das von dem Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf erstellte Gutachten nicht den wissenschaftlichen Standards, weil sich insbesondere die dem Gutachten zugrunde gelegten Erkenntnisse hinsichtlich der Weisheitszahnentwicklung europäischer bzw. nordamerikanischer Populationen nicht auf Bevölkerungspopulationen anderer Ethnien übertragen ließen.

Die Antragsgegnerin ist der Beschwerde entgegengetreten. Sie verteidigt den Beschluss des Verwaltungsgerichts und führt aus, dass, solange keine Amtsvormundschaft eingerichtet sei, das Notvertretungsrecht innerhalb des Jugendamtes durch das Erstversorgungsteam ausgeübt werde. Vorliegend habe der stellvertretende Referatsleiter, der mit der Altersfeststellung des Antragstellers nicht befasst gewesen sei, die Einverständniserklärung abgegeben.

II. Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Ablehnung vorläufigen Rechtsschutzes, bei deren Prüfung das Oberverwaltungsgericht auf die dargelegten Gründe beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), hat Erfolg. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Ablehnung der vorläufigen Inobhutnahme ist anzuordnen. Die im Rahmen des § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung geht zu Gunsten des Antragstellers aus. Es bestehen nach summarischer Prüfung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides des Amtes für soziale Dienste vom 04.04.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.07.2017 der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.

Das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung des Antragstellers genügt nicht den in § 42f SGB VIII niedergelegten gesetzlichen Anforderungen. Der Antragsteller ist vor der Durchführung der ärztlichen Untersuchung am 19.07.2017 nicht umfassend über die Untersuchungsmethode, die Folgen der Altersbestimmung sowie die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufgeklärt worden. Aus diesem Grund konnte der Antragsteller nicht wirksam in die ärztliche Untersuchung einwilligen. Eine Einwilligung seines Vertreters fehlt vollständig. Aufgrund dessen ist das Gutachten

des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf nicht verwertbar.

1. Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 42a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII sind ausländische Kinder oder Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland kommen, in Obhut zu nehmen. Die Inobhutnahme erfolgt aus Gründen des Kindeswohls und ist unabhängig davon, ob der Betreffende die Eigenschaft eines Flüchtlings besitzt. Voraussetzung für die Inobhutnahme ist die Minderjährigkeit.

Die Anforderungen an das behördliche Verfahren der Altersfeststellung im Hinblick auf eine vom Jugendamt vorzunehmende Inobhutnahme hat der Senat im Beschluss vom 22.02.2016 (Az.: 1 B 303/15, Asylmagazin 2016, 143 = InfAuslR 2016, 247 = NordÖR 2016, 215 = KommJur 2016, 223 = NVwZ-RR 2016, 592 = FamRZ 2016, 1614 = ZAR 2016, 237) im Einzelnen näher beschrieben. Danach ist nach § 42f Abs. 1 SGB VIII die Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere festzustellen. Sind ausagekräftige Ausweispapiere nicht vorhanden, bleibt zunächst nur die Selbstauskunft des Betreffenden. Begegnet diese Zweifeln, ist eine Alterseinschätzung und -feststellung in Form einer qualifizierten Inaugenscheinnahme vorzunehmen. Diese erstreckt sich auf das äußere Erscheinungsbild, das anhand von nachvollziehbaren Kriterien zu würdigen ist. Darüber hinaus schließt sie in jedem Fall – unter Hinzuziehung eines Sprachmittlers – eine Befragung des Betreffenden durch zwei beruflich erfahrene Mitarbeiter des Jugendamtes ein, in der er mit den Zweifeln an seiner Eigenangabe zu konfrontieren und ihm Gelegenheit zu geben ist, diese Zweifel auszuräumen. Das Ergebnis der Altersfeststellung ist in nachvollziehbarer und überprüfbarer Weise zu dokumentieren. Die Gesamtwürdigung muss in ihren einzelnen Begründungsschritten transparent sein.

Die qualifizierte Inaugenscheinnahme kann zu dem Ergebnis führen, dass zwar Restzweifel an der Selbstauskunft bleiben, insgesamt aber mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit von einer Minderjährigkeit ausgegangen werden kann. Sie kann auch zu dem Ergebnis führen, dass von Volljährigkeit ausgegangen werden muss, d. h. die Selbstauskunft des Betreffenden unwahr ist. Zu diesem Ergebnis kann das äußere Erscheinungsbild beitragen, das im Einzelfall bereits deutliche Anhaltspunkte für eine Volljährigkeit liefern kann. Bei der Bewertung der in dem Gespräch gewonnenen Informationen ist zu berücksichtigen, dass es um die Beurteilung eines Sachverhalts geht, der ganz in der Sphäre des Betreffenden liegt. Es kann erwartet werden, dass schlüssige und glaubhafte Angaben zum bisherigen Entwicklungsverlauf – unter Einschluss des Zeitpunkts der Ausreise aus dem Heimatland – gemacht werden, die eine zeitliche Zuord-

nung zulassen und Rückschlüsse auf das Alter erlauben. Pauschale Behauptungen und Ungereimtheiten können in Verbindung mit dem äußeren Erscheinungsbild dazu führen, dass dem Betreffenden die Altersangabe nicht abgenommen werden kann.

Führt die qualifizierte Inaugenscheinnahme zu dem Ergebnis, dass die Altersangabe des Betreffenden nach wie vor als offen anzusehen ist, die Zweifel also weder in die eine noch in die andere Richtung ausgeräumt werden konnten, ist eine ärztliche Untersuchung in Betracht zu ziehen.

2. Gemessen an diesen Anforderungen bestanden entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin auch nach Durchführung der qualifizierten Inaugenscheinnahme aus den von dem Verwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 16.06.2017 in der Sache 3 V 1112/17 genannten Gründen Zweifel an der Volljährigkeit des Antragstellers. Damit lag ein Zweifelsfall im Sinne von § 42f Abs. 2 Satz 1 SGB VIII vor, der die Antragsgegnerin dazu berechtigte, von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen (vgl. hierzu Kepert, ZFSH/SGB 2018, 135 (136)).

3. Das altersdiagnostische Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf vom 24.07.2017 kann entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin und des Verwaltungsgerichts bereits deshalb nicht zur Bestimmung des Alters des Antragstellers herangezogen werden, weil weder der Antragsteller noch sein Vertreter wirksam in die Untersuchung eingewilligt haben.

a) Der Antragsteller hat nicht in die Durchführung der ärztlichen Untersuchung am 19.07.2017 eingewilligt. Die von dem Antragsteller am 19.07.2017 unterschriebene Erklärung vermag allein schon deshalb eine wirksam erteilte Einwilligung nicht zu belegen, weil der Antragsteller zuvor nicht umfassend aufgeklärt wurde. Aus den genannten Aufklärungsmängeln folgt der Einwilligungsmangel. Ein Betroffener ist regelmäßig nur dann in der Lage, in Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts eine Einwilligung zu erteilen, wenn er zuvor umfassend über die Untersuchungsmethode und die Folgen der Altersbestimmung aufgeklärt wurde.

Der Antragsteller ist vor der ärztlichen Untersuchung am 19.07.2017 nicht durch das Jugendamt umfassend aufgeklärt worden. Wenn eine ärztliche Untersuchung durchzuführen ist, ist die betroffene Person nach § 42f Abs. 2 Satz 2 SGB VIII durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären. Die ist hier nach Aktenlage nicht der Fall.

Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Antragsgegnerin hat auch nachdem der Antragsteller substantiiert bestritten hatte, dass eine umfassende Aufklärung stattgefunden habe, keine Dokumentation über eine erfolgte Aufklärung vorgelegt. Weder die von dem Antragsteller am 19.07.2017 unterschriebene Erklärung in deutscher und französischer Sprache noch die Einverständniserklärung des stellvertretenden Referatsleiters vom selben Tage sind geeignet, eine Aufklärung zu belegen. Dies gilt ebenso für die gegenüber dem Amtsgericht Bremen – Familiengericht – abgegebene Stellungnahme eines Mitarbeiters des Jugendamtes, in der behauptet wird, der Antragsteller sei bezüglich der medizinischen Untersuchung ausführlich aufgeklärt worden.

Regelmäßig wird das insoweit darlegungs- und beweisbelastete Jugendamt im Falle eines substantiierten Bestreitens des Betroffenen nur durch eine schriftliche Dokumentation der Aufklärung, die von einem Mitarbeiter des Jugendamtes, dem Betroffenen und ggf. einem Dolmetscher zu unterzeichnen ist, belegen können, dass eine Aufklärung stattgefunden hat. In eine solche Dokumentation wird zudem der konkrete Inhalt der Aufklärung aufzunehmen sein.

Da die Aufklärungsverpflichtung des Jugendamtes über die Untersuchungsmethode neben der ärztlichen Aufklärungspflicht besteht und die Mitarbeiter regelmäßig nicht über medizinisches Fachwissen verfügen, dürfen die Anforderungen an eine Aufklärung durch Mitarbeiter des Jugendamtes über die medizinische Untersuchungsmethode nicht überspannt werden. Gleichwohl hat die Aufklärung nach dem eindeutigen Wortlaut des § 42f Abs. 2 Satz 2 SGB VIII auch insoweit umfassend zu sein. Zu einer solchen Aufklärung gehört, dass dem Betroffenen mitgeteilt wird, dass zwar die exakte Bestimmung des chronologischen Alters nicht möglich ist, gleichwohl jedoch mittels radiologischer Bildgebung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann, ob der Betroffene über 18 Jahre alt ist. Des Weiteren ist hinsichtlich der Aufklärung über die Untersuchungsmethode eine Orientierung an den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (im Folgenden: AGFAD) aufgestellten Empfehlungen für Altersschätzungen bei Lebenden geboten (vgl. hierzu im Einzelnen die Beschlüsse des Senats vom heutigen Tage in den Sachen 1 B 10/18 und 1 B 82/18).

Hinsichtlich der möglichen Folgen der Altersbestimmung muss eine umfassende Aufklärung zum Gegenstand haben, dass der Betroffene je nach Ergebnis der Altersbestimmung weiterhin vorläufig in Obhut verbleibt oder aber die vorläufige Inobhutnahme been-

det wird. Insoweit ist insbesondere über die praktischen Konsequenzen aufzuklären, die aus einer Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme in sozial- und ggf. auch in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht folgen.

Weiterhin ist der Auffassung der Antragsgegnerin, der Antragsteller sei spätestens beim Zahnarzt aufgeklärt worden, nicht zu folgen. Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Antragsgegnerin hat keine Unterlagen vorgelegt, die eine ordnungsgemäß durchgeführte ärztliche Aufklärung belegen. Dass eine solche stattgefunden hat, ergibt sich auch nicht aus der gegenüber dem Verwaltungsgericht abgegebenen Stellungnahme der Hamburger Gutachter, die zwar den gewöhnlichen Ablauf einer Untersuchung des Bremer Zahnarztes, der die Panoramaschichtaufnahme gefertigt hat, schildern, aber sich zu dem konkreten Fall des Antragstellers nicht verhalten. Zudem hat die Aufklärung stets vor der Erteilung einer Einwilligung zu erfolgen. Auch nach dem Vortrag der Antragsgegnerin hatte der Antragsteller seine vermeintliche Einwilligung jedoch vor dem Aufsuchen der Zahnarztpraxis erteilt. Im Übrigen hat die Aufklärung ausweislich des eindeutigen Wortlauts des § 42f Abs. 2 Satz 2 SGB VIII durch das Jugendamt und nicht durch den die Untersuchung durchführenden Arzt zu erfolgen. Die ärztliche Aufklärungspflicht besteht unabhängig von der des Jugendamtes. Mit ihr korrespondiert die Einwilligung in die konkrete Behandlung. Eine ordnungsgemäß durchgeführte ärztliche Aufklärung vermag eine fehlende bzw. mangelbehaftete Aufklärung durch das Jugendamt nicht zu heilen.

Schließlich ist der Antragsteller entgegen § 42f Abs. 2 Satz 3 Hs. 1 SGB VIII nicht über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufgeklärt worden. Insoweit hätte das Jugendamt umfassend über die Voraussetzungen und Folgen eines für den Fall der Weigerung möglicherweise durchzuführenden Verfahrens nach § 42f Abs. 2 Satz 4 SGB VIII i. V. m. § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I aufklären müssen. Eine solche Aufklärung muss in schriftlicher Form (§ 66 Abs. 3 SGB I) darauf hinweisen, dass eine Aufgabenerfüllung des Jugendamtes, die an die Minderjährigkeit anknüpft, verweigert oder eingestellt und Leistungen versagt oder entzogen werden können (vgl. Kepert, ZFSH/SGB 2018, 135 (137)). Folge einer fehlenden Belehrung ist insoweit allerdings nur, dass eine Inobhutnahme nicht allein wegen fehlender Mitwirkung verweigert werden darf.

b) Der gesetzliche Vertreter des Antragstellers hat ebenfalls nicht wirksam in die ärztliche Untersuchung eingewilligt. Die am 19.07.2017 von dem stellvertretenden Leiter des Referats Erstversorgung für unbegleitete minderjährige Ausländer abgegebene Einverständniserklärung erfüllt nicht die gesetzlichen Anforderungen des § 42f Abs. 2 Satz 3 Hs. 2 SGB VIII.

Da am 19.07.2017 für den Antragsteller eine vorläufige Vormundschaft noch nicht wirksam bestellt worden war, weil der Beschluss des Amtsgerichts Bremen – Familiengericht – vom selben Tage erst mit seiner Zustellung am 02.08.2017 wirksam wurde (vgl. § 40 Abs. 1 FamFG), hätte das Jugendamt zwar grundsätzlich in Ausübung des ihm nach § 42a Abs. 3 SGB VIII zustehenden Notvertretungsrechts in die ärztliche Untersuchung einwilligen können. Indessen erfordert eine solche Einwilligung in Ausübung des Notvertretungsrechts eine organisatorische und personelle Trennung innerhalb des Jugendamtes, um eine Kollision zwischen den Interessen des Jugendamtes als Vertretung des unbegleiteten Minderjährigen und als Behörde, die maßgebliche Entscheidungen im Hinblick auf die Altersfeststellung und Verteilung sowie die Durchführung von Maßnahmen und Gewährung von Leistungen für den Jugendlichen zu treffen hat, zu verhindern (vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 23.09.2015, S. 5). Hiervon geht auch die Gesetzesbegründung aus (vgl. BT-Drs. 18/5921, S. 24). Mitarbeiter des für die Alterseinschätzung zuständigen Referats sind demnach daran gehindert, eine Einwilligung nach § 42f Abs. 2 Satz 3 Hs. 2 SGB VIII zu erteilen. Die Aufgaben im Rahmen der Notkompetenz sollten vielmehr von Personen im Jugendamt wahrgenommen werden, die für die Amtsvormundschaft zuständig sind (vgl. Wiesner, SGB VIII, Nachtragskommentierung Dez. 2015, § 42a Rn. 17;

4. Die vorgenannten Aufklärungs- und Einwilligungsmängel stehen einer Verwertbarkeit des Gutachtens des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf vom 24.07.2017 entgegen.

In einem Gerichtsverfahren darf nicht jedes Beweismittel unabhängig von der Frage, wie es erlangt wurde, verwertet und der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Zwar regelt die VwGO nicht ausdrücklich, wann ein Beweisverwertungsverbot vorliegt, jedoch ist allgemein anerkannt, dass die Verwertung unzulässig erlangter Beweismittel unter bestimmten Voraussetzungen verboten ist. Ein unzulässig entstandenes oder erlangtes Beweismittel zieht allerdings nicht automatisch ein Verwertungsverbot nach sich. Vielmehr ist ausgehend von der verletzten Rechtsnorm zu beurteilen, welche Folgen der Verstoß hat (vgl. BSG, Urteil vom 05.02.2008 – B 2 U 10/07 R –, Rn. 51, juris m. w. N.).

In Anwendung dieses Maßstabs liegt hier ein besonders schwerwiegender Verstoß gegen die das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen schützenden gesetzlichen Rege-

lungen des § 42f Abs. 2 Sätze 2, 3 SGB VIII vor. Im vorliegenden Fall sind die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der umfassenden Aufklärung des Antragstellers über die Untersuchungsmethode und die Folgen der Altersbestimmung gänzlich nicht eingehalten worden. Hieraus resultiert der Einwilligungsmangel des Antragstellers. Zudem hat das Jugendamt das Notvertretungsrecht wegen der fehlenden organisatorischen Trennung nicht in rechtmäßiger Weise ausgeübt. Das gesetzliche Erfordernis einer Einwilligung des Betroffenen und seines Vertreters dient zudem gerade dem Kindeswohl. Folgte aus diesen Mängeln nicht auch ein Beweisverwertungsverbot, liefe der von § 42f Abs. 2 Sätze 2, 3 SGB VIII beabsichtigte Schutz in einer nicht hinzunehmenden Weise leer. Dass es sich vorliegend um einen besonders schwerwiegenden Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften handelt, wird zudem durch einen Vergleich mit dem Unionsrecht bestätigt. Art. 25 Abs. 5 UnterAbs. 3 Buchst. a) bis c) der RL 2013/32/EU, dem die Regelung des § 42f Abs. 2 SGB VIII insoweit erkennbar nachgebildet ist, macht deutlich, dass es sich bei der umfassenden Aufklärung über die Untersuchungsmethode, die möglichen Folgen der Altersbestimmung und die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, sowie der Einwilligung des Betroffenen und seines gesetzlichen Vertreters um verfahrensrechtliche Mindeststandards handelt, die nicht umgangen werden dürfen.

5. Unabhängig von den vorstehenden Erwägungen genügt das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin nach der im vorliegenden Verfahren gebotenen summarischen Prüfung nicht den Anforderungen, die an ein forensisches Gutachten zur Altersdiagnostik zu stellen sind. Weder entspricht es in Gänze den von der AGFAD aufgestellten Empfehlungen für Altersschätzungen bei Lebenden noch ist der in dem Gutachten genannte Wahrscheinlichkeitsmaßstab, wonach der Antragsteller mit „sehr großer Wahrscheinlichkeit“ über 18 Jahre alt sei, in rechtlicher Hinsicht als ausreichend anzusehen (vgl. hierzu im Einzelnen die Beschlüsse des Senats vom heutigen Tage in den Sachen 1 B 10/18 und 1 B 82/18).

6. Im Hauptsacheverfahren werden sich der Antragsteller und sein gesetzlicher Vertreter dahingehend einzulassen haben, ob sie nachträglich in die gutachterliche Verwertung der gefertigten Panoramaschichtaufnahme einwilligen. Sollte dies der Fall sein, könnte ein ärztliches Gutachten eingeholt werden, welches den in den Beschlüssen des Senats vom heutigen Tage in den Sachen 1 B 10/18 und 1 B 82/18 aufgestellten Anforderungen genügt und das vorliegende altersdiagnostische Gutachten durch Anfertigung eines Röntgenbildes der linken Hand und ggf. einer computertomographischen Aufnahme der Schlüsselbeine ergänzt. Sollte eine Einwilligung in die Verwertung der Panoramaschicht-

aufnahme nicht erteilt werden, hätte die Antragsgegnerin zu prüfen, ob sie ein Verfahren nach § 42f Abs. 2 Satz 4 SGB VIII i. V. m. § 66 SGB I einleitet.

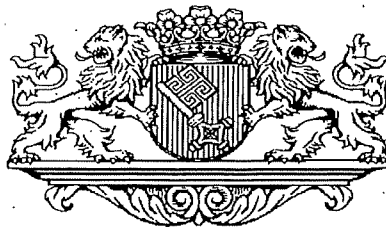
7. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO.

gez. Dr. Harich

gez. Traub

gez. Stahnke

Beglaubigte Abschrift



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 B 184/18
(VG: 3 V 1165/18)

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn ██████████ Gottlieb-Daimler-Straße 4, 28237 Bremen,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt ██████████, Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen,
Gz.: - GG-64/18 auf/GG -

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport, Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Frau Verwaltungsangestellte Heyn, Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport, Referat 13, Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen,
Gz.: - 400-13-7-463/18 -

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch Richter Traub, Richterin Dr. Koch und Richterin Dr. Steinfatt am 06. November 2018 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 3. Kammer – vom 03.07.2018 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

L

Der Antragsteller begehrt seine vorläufige Inobhutnahme nach Jugendhilferecht.

Nach eigenen Angaben ist der Antragsteller gambischer Staatsangehöriger und am 25.12.2002 geboren.

Er meldete sich am 13.04.2018 in der Erstaufnahmeeinrichtung für unbegleitete minderjährige Ausländer und Flüchtlinge in Bremen. Ausweispapiere legte er nicht vor. Am 19.04.2018 fanden daher ein Erstgespräch und eine Alterseinschätzung durch zwei Fachkräfte des Jugendamtes statt. Als Ergebnis der Alterseinschätzung wurde festgehalten, dass keine Zweifel daran bestünden, dass der Antragsteller eindeutig volljährig sei. Mit Bescheid vom 20.04.2018 lehnte die Antragsgegnerin daraufhin die vorläufige Inobhutnahme des Antragstellers ab. Das fiktive Geburtsdatum wurde auf den 25.12.1996 festgelegt.

Der Antragsteller legte am 03.05.2017 Widerspruch ein und hat am selben Tag beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag mit Beschluss vom 03.07.2018 abgelehnt. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass die Mitarbeiter des Jugendamtes ihre Alterseinschätzung nachvollziehbar begründet hätten. Sie hätten ihre im Rahmen einer Gesamtschau gewonnene Einschätzung nicht nur auf das äußere Erscheinungsbild und auf das Verhalten des Antragstellers im Gespräch gestützt, sondern auch auf Widersprüchlichkeiten in seinen Angaben. Die Bewertung der aus dem Gesprächsverlauf gewonnenen Informationen durch die beteiligten Mitarbeiter des Jugendamtes sei nachvollziehbar begründet. Die Angaben des Antragstellers wiesen in zeitlicher Hinsicht erhebliche Lücken auf, die sich nicht mit einer schlechten Bildung oder einer strapaziösen Flucht erklären ließen. Aus der von den Jugendamtsmitarbeitern angefertigten Niederschrift zum Erstgespräch gehe zudem hervor, dass der Antragsteller wiederholt zu den zeitlichen Abläufen befragt worden sei, so dass er hinreichend Gelegenheit gehabt habe, seine unstimmigen Angaben zu plausibilisieren. Der Rückschluss der Jugendamtsmitarbeiter von dem ausweichenden Gesprächsverhalten des Antragstellers bei Nachfragen zu Zeitangaben sowie dem Anpassen von Antworten an Nachfragen auf dessen Absicht, ein deutliches Bild von seinen Fluchtzeiten zu verschleiern, sei plausibel. Zusammenfassend lasse sich feststellen, dass der Antragsteller seiner Obliegenheit, schlüssige und glaubhafte Angaben zu seiner Biografie zu machen, nicht nachgekommen sei. Dies erlaube

den Schluss, dass der Antragsteller im vorliegenden Verfahren sein wirkliches Alter zu verschleiern suche. Ferner weise auch das sich aus den Fotoaufnahmen ergebende äußere Erscheinungsbild deutlich darauf hin, dass es sich bei dem Antragsteller um einen Mann handle, der das 18. Lebensjahr bereits vollendet habe.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seiner rechtzeitig eingelegten und begründeten Beschwerde. Das Verwaltungsgericht habe einen offensichtlich fehlerhaften Maßstab bei der Bewertung seiner Angaben zugrunde gelegt. Es genüge nicht, dass die angeblichen Lücken und Widersprüche in der Schilderung des zeitlichen Ablaufs der Flucht den Schluss „erlaubt“, er suche sein wirkliches Alter zu verschleiern. Damit räume das Verwaltungsgericht selbst ein, dass dies nur ein möglicher Schluss sei. Für die Verweigerung der Inobhutnahme genüge dies nicht, vielmehr müsse es der einzig mögliche Schluss sein und dieser einzig mögliche Schluss müsse mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die logische Folge haben, dass er volljährig sein müsse. Vorliegend sei aber auch nicht auszuschließen, dass er aus Mangel an Bildung, aus einem jugendlichen Mangel an Ernsthaftigkeit oder als Folge von psychischen Störungen, die durch Fluchterlebnisse verursacht worden seien, Schwierigkeiten bei der Schilderung zeitlicher Abläufe habe.

Der Satz des Verwaltungsgerichts, das äußere Erscheinungsbild weise „deutlich“ auf ein höheres Alter hin, entbehre zudem jeder Begründung. An keiner Stelle beschreibe das Gericht Einzelheiten des äußeren Eindrucks, die aus Sicht des Gerichts – mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit – auf ein höheres Alter schließen ließen.

Offensichtlich habe zudem die Antragsgegnerin ihm die vermeintlichen Widersprüche zwischen seinen Angaben zur Fluchtdauer und den Daten der ED-Behandlung nicht ausdrücklich vorgehalten. Die Antragsgegnerin führe lediglich aus, er habe seine Angaben wiederholt. Offen bleibe insoweit, ob ihm durch einen konkreten Vorhalt die Möglichkeit gegeben worden sei, Stellung zu nehmen.

Der angegriffene Beschluss setze sich zudem in keiner Weise mit dem Hinweis in der Antragsbegründung auseinander, dass es sich bei ihm um einen jugendlichen Analphabeten handle – oder zumindest handeln könnte – dem eine chronologischen Unstimmigkeit nachzusehen sei.

Der angegriffene Beschluss setze sich zudem an keiner Stelle mit der fehlerhaften Wertung seines Verhaltens durch die Antragsgegnerin auseinander. Dieses sei von der An-

tragsgegnerin einseitig und unbegründet als aufgesetzt und nicht authentisch bewertet worden. Dabei sei völlig außer Acht gelassen worden, dass ein fortgesetzt kindliches Verhalten auch den Rückschluss zulassen könne, dass er tatsächlich minderjährig sei.

Er verfüge zudem nunmehr über einen Pass, mit dem seine Altersangabe bewiesen sei. Zur Glaubhaftmachung hat der Antragsteller im Beschwerdeverfahren drei Schwarz-Weiß-Fotokopien aus einem am 18.07.2018 für einen Abubacarr Barrow ausgestellten Pass vorgelegt. Als Geburtsdatum wird darin der 25.12.2002 ausgewiesen. Seinen Pass im Original habe er bei der Antragsgegnerin vorgezeigt. Den Pass habe ihm ein Mann nach einem Besuch in dem gemeinsamen Herkunftsland mitgebracht. Dieser Mann wolle seinen Namen aus persönlichen Gründen nicht genannt wissen. Er habe dieses Mitglied des deutsch-gambischen Freundschaftsvereins beim Freitagsgebet in einer Moschee in Gröpelingen kennen gelernt. Dabei habe sich herausgestellt, dass sie aus derselben Region stammten. Der Mann habe daraufhin über Bekannte, die Nachbarn der Mutter des Antragstellers seien, deren Telefonnummer herausfinden können. Daraufhin habe er erstmals nach drei Jahren wieder Kontakt mit seiner Mutter aufnehmen können. Er habe ihr telefonisch die Probleme hinsichtlich der Anerkennung seines Alters geschildert und nach seiner Geburtsurkunde gefragt. Sie habe daraufhin zugesagt, mit der ihr vorliegenden Geburtsurkunde einen Pass zu beantragen. Mithilfe einer Bekannten in Deutschland habe er seiner Mutter daraufhin das Geld für die Passbeschaffungskosten geschickt. Diese habe den Pass daraufhin beantragt und auch unterschrieben.

Die Antragsgegnerin ist der Beschwerde entgegengetreten. Sie verteidigt den Beschluss des Verwaltungsgerichts. Zwar sei der Pass wohl echt. Die im Protokoll zur Passvorlage des Fachdienstes Flüchtlinge, Integration & Familien vom 10.09.2018 wiedergegebenen Äußerungen des Antragstellers über die Erlangung des Passes stünden aber nicht im Einklang mit seinem Vortrag im Beschwerdeverfahren. Die Antragsgegnerin hat dieses Protokoll vorgelegt. Auf seinen Inhalt wird Bezug genommen.

Die Antragsgegnerin weist zudem darauf hin, dass der Antragsteller am 27.09.2018 einer medizinischen Altersfeststellung zugeführt werden sollte. Diese habe er verweigert.

II.

Die Beschwerde des Antragstellers, bei der das Oberverwaltungsgericht auf die dargelegten Gründe beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), hat keinen Erfolg. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Ablehnung der Inobhutnahme ist nicht anzuordnen. Die Entscheidung der Antragsgegnerin, die Inobhutnahme des Antragstellers abzulehnen, wird sich voraussichtlich als rechtmäßig erweisen. Die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII ist Personen vorbehalten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Annahme des Verwaltungsgerichts, die Mitarbeiter des Jugendamtes seien zu Recht davon ausgegangen, dass der Antragsteller volljährig ist, wird durch das Beschwerdevorbringen nicht in Frage gestellt.

1. Entgegen der Annahme des Antragstellers spricht gegen die Einschätzung, dass er volljährig sei, nicht schon der während des Beschwerdeverfahrens vorgelegte Pass, der als Geburtsdatum des Passinhabers den 25.12.2002 ausweist. Der Antragsteller geht fehl mit der Annahme, dass zur Bestimmung seines Alters nunmehr das im Pass genannte Geburtsdatum heranzuziehen sei.

Entgegen der Annahme des Antragstellers ergibt sich dies nicht aus den gesetzlichen Vorschriften zur Altersfeststellung im SGB VIII. Zwar regelt § 42f Abs. 1 SGB VIII, dass das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a SGB VIII deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen und lediglich hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen hat. Dies bedeutet aber nicht schon, dass das in einem (echten) Reisepass angegebene Geburtsdatum für die Altersfeststellung in jedem Fall verbindlich ist. Die Altersbestimmung durch Einsichtnahme in Ausweispapiere setzt vielmehr zum einen voraus, dass diese hinreichend verlässlich die Identität zwischen dem Inhaber des Ausweispapiers und der in dem Ausweis bezeichneten Person nachweisen (vgl. dazu bereits OVG Bremen, Beschl. v. 09.03.2016 – 1 B 33.16 – juris), und zum anderen, dass die Ausweispapiere zumindest ausreichende Gewähr für die Richtigkeit des ausgewiesenen Geburtsdatums bieten. Lediglich ein solches Verständnis des § 42f Abs. 1 SGB VIII vermag dem – gerade auch in der Regelung der qualifizierten Inaugenscheinnahme zum Ausdruck gekommenen – gesetzgeberischen Willen Rechnung zu tragen, auch zur Wahrung des Kindeswohls möglichst zutreffend festzustellen, ob der Ausländer tatsächlich minder- oder volljährig ist. Nur dann lässt sich sicherstellen, dass nur minderjährige Ausländer, aber diese auch vollständig, d.h. eben auch diejenigen, die durch ihren Pass wahrheitswidrig als volljährig ausgewiesen werden, dem Jugendhilferegime, das nicht zuletzt auch einen nicht unerheblichen Eingriff darstellt, zugeführt werden.

Der vorgelegte gambische Reisepass des Antragstellers bietet jedenfalls keine ausreichende Gewähr für die Richtigkeit des darin ausgewiesenen Geburtsdatums. Zwar kommt nationalen Reisepässen grundsätzlich auch eine Identifikationsfunktion zu. Sie sollen u.a. bescheinigen, dass die aufgeführten Personendaten den Personalien des durch Lichtbild und Unterschrift ausgewiesenen Ausweisinhabers entsprechen (BVerwG, Ur. v. 17.03.2004 – 1 C 1.03 – BVerwGE 120, 206 = juris Rn. 24). Diese Identifikationsfunktion ist beim vom Antragsteller vorgelegten Reisepass aber insbesondere hinsichtlich des Geburtsdatums beeinträchtigt. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass es nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln in Gambia leicht möglich ist, echte, aber inhaltlich unrichtige Reisepässe zu erhalten. So führt das Auswärtige Amt in seinem Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Gambia (Stand: Juli 2018) vom 03.08.2018 aus, dass in Gambia hinsichtlich Personenstandsurkunden, Reisepässen und Staatsangehörigkeitsausweisen die Fälschung von Dokumenten nicht erforderlich sei, da problemlos echte aber inhaltlich unrichtige Dokumente durch unwahre Angaben gegenüber der ausstellenden Behörde oder durch Bestechung oder Bekanntschaft mit der ausstellenden Behörde beschafft werden können. In diesem Sinne weist auch die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Dakar in ihrem Merkblatt zur Einstellung der Legalisation und möglicher Urkundenprüfung auf dem Amtshilfeweg aus März 2017 darauf hin, dass die Botschaft habe feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus Gambia bis auf weiteres nicht gegeben seien.

Vor diesem Hintergrund sind für die Bewertung der Richtigkeit von Angaben in einem Reisepass die konkreten Umstände des Einzelfalles genau in den Blick zu nehmen. Die vom Antragsteller im Beschwerdeverfahren angegebenen Umstände bezüglich der Passbeschaffung sind nicht geeignet, von der inhaltlichen Richtigkeit des im Pass angegebenen Geburtsdatums auszugehen: Der Antragsteller hat sich um die Erlangung des Passes zunächst erst bemüht, nachdem die Antragsgegnerin ihn als volljährig eingeschätzt und daher die von ihm begehrte vorläufige Inobhutnahme abgelehnt hat. Er hatte somit bereits ein großes Interesse daran, dass der Pass das von ihm genannte Geburtsdatum bescheinigt.

Bei dem Reisepass des Antragstellers handelt es sich zudem lediglich um einen sogenannten „Proxy-Pass“. Proxy-Pässe sind unter Verwendung eines authentischen Passformulars und durch einen autorisierten Amtsträger ausgestellt, aber in Abwesenheit des Passantragstellers. Dieser hat sich bei Ausstellung von einem Dritten vertreten lassen, also nicht persönlich vor Ort unterzeichnet (vgl. allgemein zu „Proxy-Pässen“, Nr.

3.1.9.1 ff. AVwV-AufenthG). Auch wenn Gambia Proxy-Pässe möglicherweise grundsätzlich (noch) ausstellt und anerkennt (vgl. die – allerdings schon einige Jahre alte – Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg vom 21.02.2011, Gz.: 508-9.516.80/6 GMB) und sie auch nicht durch eine Allgemeinverfügung des Bundesministeriums des Innern grundsätzlich von der Anerkennungsfähigkeit ausgenommen werden, begegnet die inhaltliche Richtigkeit des Proxy-Passes des Antragstellers damit auch deswegen ernsthafter Zweifel, weil er nach seinen Angaben lediglich auf der Grundlage einer Geburtsurkunde erstellt worden ist. Nach dem bereits zitierten Merkblatt der Deutschen Botschaft Dakar haben jedenfalls Geburtsurkunden, denen zu entnehmen ist, dass die Registrierung der Geburt erst kürzlich und/oder viele Jahre nach der Geburt erfolgt, wenig Aussagekraft. Der Antragsteller hat die Geburtsurkunde, auf deren Grundlage der Pass erstellt worden ist, auch nicht vorgelegt, so dass insoweit eine Überprüfung nicht möglich ist.

Auch widerspricht sich der Antragsteller selbst, in dem er bei der Vorlage des Passes bei der Antragsgegnerin ausweislich des darüber angefertigten Protokolls sowohl erklärt hat, er habe den Reisepass vor ca. einem Monat per Post von seiner Mutter aus Gambia erhalten, als auch, ein Mann, den er in Bremen getroffen habe, habe ihm den Pass nach einer Reise nach Gambia mitgebracht. Widersprüchlich sind zudem die Angaben des Antragstellers zur Unterschrift in seinem Pass. Im Beschwerdevorbringen führt er aus, seine Mutter habe den Pass für ihn unterschrieben. Bei der Antragsgegnerin hat er ausweislich des entsprechenden Protokolls angegeben, im Pass befinde sich seine Unterschrift. Wie sie dorthin gelangt sein soll, habe er dann nicht erklären können. Dies habe seine Mutter für ihn organisiert.

Sollte es sich tatsächlich um die Unterschrift seiner Mutter handeln, wäre zusätzlich der Nachweis der Identität zwischen dem Antragsteller und der in dem Ausweis bezeichneten Person ernstlich in Frage gestellt. Die Unterschrift ist insoweit – neben dem Passfoto – von maßgeblicher Bedeutung.

2. Das jugendhilferechtliche Altersfeststellungsverfahren genüge im Übrigen den in § 42f SGB VIII niedergelegten gesetzlichen Anforderungen.

Der Senat hat die gesetzlichen Anforderungen in seiner Entscheidung vom 22.02.2016 (1 B 303/15, Asylmagazin 2016, 143 = InfAusIR 2016, 247 = NordÖR 2016, 215 = KommJur 2016, 223 = NVwZ-RR 2016, 592) näher umschrieben. Danach ist, soweit – wie auch beim Antragsteller (vgl. oben **1.**) – keine ausreichenden Identitätsnachweise

vorhanden sind und Zweifel an der Selbstauskunft des Betreffenden bestehen, zunächst eine qualifizierte Inaugenscheinnahme nach § 42f Abs. 1 SGB VIII durchzuführen. Diese erstreckt sich auf das äußere Erscheinungsbild, das nach nachvollziehbaren Kriterien zu würdigen ist. Darüber hinaus schließt sie in jedem Fall – unter Hinzuziehung eines Sprachmittlers – eine Befragung des Betreffenden durch zwei beruflich erfahrene Mitarbeiter des Jugendamtes ein, in der er mit den Zweifeln an seiner Eigenangabe zu konfrontieren und ihm Gelegenheit zu geben ist, diese Zweifel auszuräumen. Das Ergebnis der Altersfeststellung ist in nachvollziehbarer und überprüfbarer Weise zu dokumentieren. Die Gesamtwürdigung muss in ihren einzelnen Begründungsschritten transparent sein.

Die Mitarbeiter des Jugendamtes haben ihre Entscheidung vom 20.04.2018 auf einer hinreichend erfassten Erkenntnisbasis erstellt. Die Jugendamtsmitarbeiter haben erkennbar den Gesamteindruck, der neben dem äußeren Erscheinungsbild insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand der zu befragenden Person umfassen soll, gewürdigt. Ausweislich der Niederschrift über das Erstgespräch mit dem Antragsteller haben die beteiligten Case-Manager diesen u.a. zu seiner Herkunft, seinem Reiseweg, seinen Eltern und seiner Beschulung ausführlich befragt. Sie haben sich nicht nur einen „flüchtigen Eindruck“ vom Antragsteller verschafft, sondern sein Auftreten und seine Gesprächsführung auf Grundlage der Befragung insgesamt bewertet.

Die Mitarbeiter des Jugendamtes haben ihre Alterseinschätzung auch hinreichend nachvollziehbar begründet. Sie sind zu dem Ergebnis gelangt, dass das Erscheinungsbild des Antragstellers insgesamt dem eines Erwachsenen entspreche. Sie sahen diesen äußeren Eindruck untermauert durch das Verhalten des Antragstellers im Gespräch und durch die Widersprüche in dessen Schilderungen zum Fluchtverlauf. Dabei stellten die Mitarbeiter insbesondere darauf ab, dass die Angabe des Antragstellers, er habe Gambia vor ca. drei Jahren verlassen, nicht mit seinen anderen Zeitangaben zur Flucht übereinstimme, nach denen er insgesamt ca. 1,5 Jahre unterwegs gewesen sei. Es fehlten also 1,5 Jahre. Zudem habe der Antragsteller auf Fragen nach Zeitabläufen häufig ausweichend geantwortet („Ich war so lange da, bis ich weg war.“) und seine Antworten auf Nachfragen angepasst. Angesichts dessen ist die Annahme der Antragsgegnerin, der Antragsteller habe bewusst keine genauen Zeitangaben machen wollen, um ein deutliches Bild von den Fluchtzeiten zu verschleiern, schlüssig und nachvollziehbar. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass von einem Betroffenen erwartet werden kann, schlüssige und glaubhafte Angaben zum bisherigen Entwicklungsverlauf zu machen, die eine zeitliche Zuordnung einzelner biografischer Ereignisse zulassen, da es um die Beur-

teilung eines Sachverhalts geht, der ganz in dessen Sphäre liegt (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 21.9.2016 – 1 B 164/16 – juris). Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller mangels Bildung, aus einem jugendlichen Mangel an Ernsthaftigkeit oder als Folge von psychischen Störungen, die durch Fluchterlebnisse verursacht worden seien, Schwierigkeiten bei der Schilderung zeitlicher Abläufe habe, sind nicht ersichtlich. Der Antragsteller stellt dies lediglich als nicht auszuschließende Ursachen für seine Widersprüche und ausweichender Antworten dar, ohne seinen Vortrag in dieser Hinsicht ansatzweise zu substantiieren. Seine protokollierten Ausführungen zu seinen familiären Verhältnissen zeigen zudem, dass er zeitliche Abfolgen kennt und auch nachvollziehen kann. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass der Antragsteller ausweislich der von den Jugendamtsmitarbeitern angefertigten Niederschrift zum Erstgespräch wiederholt zu den zeitlichen Abläufen befragt worden sei, so dass er ausreichend Gelegenheit gehabt hätte, seine unstimmigen Angaben zu plausibilisieren. Dies genügt grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben. Soweit der Antragsteller es für möglich hält, dass die Antragsgegnerin ihm seine Widersprüche nicht konkret vorgehalten habe, bleibt das Beschwerdevorbringen wiederum vage und unsubstantiiert. Der Antragsteller hat die Widersprüche im Übrigen auch im Rahmen der gerichtlichen Verfahren nicht aufgeklärt.

Die Beschwerdebegründung ist schließlich auch nicht geeignet, die Bewertung des vom Antragstellers während des Gesprächs gezeigten Verhaltens – Knabbern am Kapuzenband sowie Saugen und Lutschen an einem Finger – als nicht authentisch und aufgesetzt, ernsthaft in Frage zu stellen. Die insoweit fachlich qualifizierten Jugendamtsmitarbeiter sind nicht davon ausgegangen, dass diese Verhaltensweisen für eine Minderjährigkeit sprechen könnten. Mit dieser Einschätzung hat sich der Antragsteller nicht substantiiert auseinandergesetzt.

Der äußerliche Gesamteindruck vom Antragsteller wie er sich aus den im Verfahren erstellten bzw. übersandten Fotos ergibt, stützt die Annahme, dass der Antragsteller bereits volljährig ist.

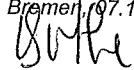
3. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 188 Satz 2 VwGO.

gez. Traub

gez. Dr. Koch

gez. Dr. Steinfatt

Beglaubigt:
Bremer, 07.11.2018



Bothe
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Aktualisierte Empfehlungen für Altersschätzungen bei Lebenden im Strafverfahren*

A. Schmeling, C. Grundmann, A. Fuhrmann, H.-J. Kaatsch, B. Knell,
F. Ramsthaler, W. Reisinger, T. Riepert, S. Ritz-Timme, F. W. Rösing,
K. Rötzscher, G. Geserick

Einleitung

Aufgrund zunehmender grenzüberschreitender Migrationsbewegungen kam es in zahlreichen europäischen Ländern auch zu einem zahlenmäßigen Anstieg derjenigen Ausländer, bei denen das Geburtsdatum nicht zweifelsfrei dokumentiert ist. Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass Altersschätzungen bei Lebenden im Strafverfahren in zunehmendem Maße zu einem festen Bestandteil der forensischen Praxis geworden sind (Geserick u. Schmeling 2000).

Die im Strafverfahren bedeutsamen Altersgrenzen liegen in vielen Ländern zwischen dem 7. und 21. Lebensjahr (Dünkel et al. 1997).

Eine überregionale Analyse des gegenwärtigen Standes der forensischen Altersdiagnostik bei Lebenden im deutschsprachigen Raum fand anlässlich des „X. Lübecker Gesprächs deutscher Rechtsmediziner“ im Dezember 1999 statt. Auf dieser Tagung wurde vorgeschlagen, eine Arbeitsgemeinschaft aus Rechtsmedizinern, Zahnärzten, Radiologen und Anthropologen zu gründen, die Empfehlungen für die Gutachtenerstattung entwickelt, um das bisherige, z.T. unterschiedliche Vorgehen zu harmonisieren und eine Qualitätssicherung der Gutachten zu erreichen. Die interdisziplinäre „Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik“ konstituierte sich am 10.03.2000 in Berlin.

Die vorliegenden Empfehlungen gelten für Altersschätzungen im Strafverfahren zur Feststellung der Strafmündigkeit und zur Frage der Anwendbarkeit des Erwachsenenstrafrechts bei Beschuldigten mit zweifelhaften Altersangaben. Die erste Fassung dieser Empfehlungen wurde von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik am 15.09.2000 beschlossen (Schmeling et al. 2001). Die aktualisierten Empfehlungen wurden am 14.03.2008 verabschiedet.

* Hinweis: Diese Empfehlungen gelten auch für Altersschätzungen außerhalb von Strafverfahren, wenn eine Rechtsgrundlage für Röntgenuntersuchungen ohne medizinische Indikation vorliegt.

Untersuchungsmethoden

Die wissenschaftliche Grundlage von Altersdiagnosen ist die genetische Kontrolle der Ontogenie, wodurch die zeitliche Variabilität von Entwicklungsstadien begrenzt ist (Knussmann 1996, Pelsmaekers et al. 1997). So decken sich die Wachstumskurven eineiiger Zwillinge sehr weitgehend.

Aus dem Spektrum der verfügbaren Untersuchungsmethoden (Liversidge et al. 1998, Ritz u. Kaatsch 1996, Ritz-Timme et al. 2000, Schmeling et al. 2007) erscheinen bei Beachtung ethischer und arztrechtlicher Aspekte nur wenige für eine forensische Anwendung bei Lebenden bezüglich der genannten Altersgrenzen brauchbar.

Es besteht breiter Konsens über die derzeit am besten geeignete Methodik. Diese umfasst:

- die körperliche Untersuchung mit Erfassung anthropometrischer Maße (Körperhöhe und -gewicht, Körperbautyp), der sexuellen Reifezeichen sowie möglicher alterungsrelevanter Entwicklungsstörungen,
- die Röntgenuntersuchung der linken Hand,
- die zahnärztliche Untersuchung mit Erhebung des Zahnstatus und Röntgenuntersuchung des Gebisses,
- bei abgeschlossener Handskelettentwicklung eine zusätzliche Untersuchung der Schlüsselbeine, zurzeit bevorzugt mittels konventioneller Röntgendiagnostik bzw. Computertomographie (Kreitner et al. 1997, Schulz et al. 2008).

Zur Erhöhung der Aussagesicherheit und zur Erkennung altersrelevanter Entwicklungsstörungen sollten alle genannten Methoden eingesetzt werden.

Die Legitimation für Röntgenuntersuchungen ist nach den jeweils geltenden landesspezifischen Bestimmungen zu prüfen. Weitere radiologische Merkmale der individuellen Reifung sollten nur berücksichtigt werden, wenn entsprechende Aufnahmen bereits vorliegen (Jung 2000, Schmeling et al. 2000b).

Referenzstudien

Unter Referenzstudie soll die Auswertung von Daten mittels einer Methode in einer Stichprobe verstanden werden, unter Methode die Umsetzung eines ontogenetischen Prozesses in die chronologische Skala.

Die für forensische Altersdiagnosen verwendeten Referenzstudien sollten möglichst folgenden Anforderungen genügen:

- adäquate Stichprobengröße, unter Berücksichtigung der Zahl der erfassten Altersklassen und Bevölkerungsgruppen,
- gesicherte Altersangaben der Probanden,
- gleichmäßige Altersverteilung,
- Geschlechtertrennung,
- Angabe des Untersuchungszeitpunkts,
- klare Definition der untersuchten Merkmale,
- genaue Beschreibung der Methodik,
- Angaben zur Referenzpopulation hinsichtlich genetisch-geographischer Herkunft, sozioökonomischem Status, Gesundheitszustand,
- Angabe von Gruppengröße, Mittelwert und einem Streuungsmaß für jedes untersuchte Merkmal.

Exemplarisch wird auf die Arbeiten von Greulich u. Pyle (1959), Gunst et al. (2003), Kahl u. Schwarze (1988), Mincer et al. (1993), Olze et al. (2003, 2004b, 2006),

Ruhstaller (2006), Schmeling et al. (2004), Tanner et al. (2001), Thiemann et al. (2006) verwiesen.

Untersuchung

Vor Übernahme des Untersuchungsauftrags ist zu prüfen, ob die im Einzelfall zu beurteilende Fragestellung mit wissenschaftlich begründeten Methoden mit ausreichender Sicherheit geklärt werden kann. Die durchzuführenden Untersuchungen sind durch einen richterlichen Beschluss zu legitimieren.

Die zu untersuchenden Personen sind über Inhalt und Zweck der durchzuführenden Untersuchungen zu informieren. Der Auftraggeber ist darauf hinzuweisen, dass dafür ein Dolmetscher erforderlich sein kann.

Jede Teiluntersuchung sollte jeweils von einem Spezialisten, der über einschlägige Erfahrung in der Begutachtung verfügt und sich regelmäßig einer Qualitätskontrolle durch Ringversuche (s. u.) unterzieht, durchgeführt werden.

Bei der Anwendung von ionisierenden Strahlen sind die nationalen Bestimmungen zu beachten. Aus wissenschaftlicher Sicht bleibt das sog. Minimierungsgebot uneingeschränkt gültig. Dieses fordert, jede Untersuchung so dosissparend wie möglich durchzuführen und auf nicht zwingend notwendige Expositionen zu verzichten.

Auf der Grundlage der einzelnen Gutachten ist eine zusammenfassende Beurteilung durch den koordinierenden Gutachter zu treffen.

Gutachten

Forensische Kernaussage des Gutachtens ist je nach Untersuchungsauftrag die Angabe des wahrscheinlichsten Alters des Betroffenen und/ oder der Wahrscheinlichkeit dafür, dass das vom Betroffenen angegebene Alter tatsächlich zutrifft bzw. die jeweils strafrechtlich relevante Altersgrenze überschritten ist.

Die für die Altersdiagnose verwendeten Methoden und Referenzstudien sind im Gutachten aufzuführen. Für jedes untersuchte Merkmal ist neben dem wahrscheinlichsten Alter das Streuungsmaß der Referenzpopulation anzugeben (Rösing 2000). Zu beachten ist ferner, dass sich der Toleranzbereich durch einen empirischen Beobachterfehler erhöhen kann.

Die mit der Anwendung der Referenzstudien auf die zu untersuchende Person verbundenen altersrelevanten Variationsmöglichkeiten, wie abweichende genetisch-geographische Herkunft, unterschiedlicher sozioökonomischer Status und damit möglicherweise anderer Akzelerationsstand, entwicklungsbeeinflussende Erkrankungen des Betroffenen, sind im Gutachten mit ihren Auswirkungen auf die Altersdiagnose zu diskutieren und nach Möglichkeit bezüglich ihrer quantitativen Konsequenzen einzuschätzen (Cameriere et al. 2007, Meijerman et al. 2007, Olze et al. 2004a, Schmeling et al. 2000a, 2006).

Das wahrscheinlichste Alter des Betroffenen wird auf der Grundlage der zusammengefassten Einzeldiagnosen und der kritischen Diskussion des konkreten Falls ermittelt. Bei der Zusammenfassung der Altersdiagnosen der eingesetzten Methoden kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sich die Streubreite verringert, wobei diese Verringerung bisher nur einschätzbar ist.

Je nach Untersuchungsauftrag sind die juristisch bedeutsamen und/oder die im richterlichen Beschluss mitgeteilten Altersangaben hinsichtlich ihrer Wahrscheinlichkeit verbal zu bewerten.

Qualitätssicherung

Für die laufende Qualitätssicherung werden vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaft jährlich Ringversuche organisiert.

Auf Wunsch eines Gutachters kann auch ein laufendes Gutachten vor der Erstattung geprüft werden.

Die vorliegenden Empfehlungen werden vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaft jährlich auf ihre Aktualität hinsichtlich neuer Ergebnisse in Forschung und Praxis überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt. Die aktuelle Version der Empfehlungen ist auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft (<http://rechtsmedizin.klinikum.uni-muenster.de/agfad/index.htm>) abrufbar.

Literatur

- Cameriere R, Flores-Mir C, Mauricio F, Ferrante L (2007) Effects of nutrition on timing of mineralization in teeth in a Peruvian sample by the Cameriere and Demirjian methods. *Ann Hum Biol* 34:547-556
- Dünkel F, van Kalmthout A, Schüler-Springorum H (1997) Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Forum, Mönchengladbach
- Geserick G, Schmelting A (2000) Übersicht zum gegenwärtigen Stand der Altersschätzung Lebender im deutschsprachigen Raum. In: Oehmichen M, Geserick G (eds) *Osteologische Identifikation (Research in Legal Medicine/ Rechtsmedizinische Forschungsergebnisse)*. Schmidt-Römhild, Lübeck, pp. 255-261
- Greulich WW, Pyle SI (1959) *Radiographic atlas of skeletal development of the hand and wrist*. Stanford University Press, Stanford
- Gunst K, Mesotten K, Carbonez A, Willems G (2003) Third molar root development in relation to chronological age: a large sample sized retrospective study. *Forensic Sci Int* 136:52-57
- Jung H (2000) Strahlenrisiken durch Röntgenuntersuchungen zur Altersschätzung im Strafverfahren. *Fortschr Röntgenstr* 172:553-556
- Kahl B, Schwarze CW (1988) Aktualisierung der Dentitionstabelle von I. Schour und M. Massler von 1941. *Fortschr Kieferorthop* 49:432-443
- Knussmann R (1996) *Vergleichende Biologie des Menschen. Lehrbuch der Anthropologie und Humangenetik*. Fischer, Stuttgart
- Kreitner K-F, Schweden F, Schild HH, Riepert T, Nafe B (1997) Die computertomographisch bestimmte Ausreifung der medialen Klavikulaepiphyse - eine additive Methode zur Altersbestimmung im Adoleszentenalter und in der dritten Lebensdekade? *Fortschr Röntgenstr* 166:481-486
- Liversidge H, Herdeg B, Rösing FW (1998) Dental age estimation of non-adults. A review of methods and principles. In: Alt KW, Rösing FW, Teschler-Nicola M (eds) *Dental anthropology. Fundamentals, limits, and prospects*. Springer, Wien

- Meijerman L, Maat GJR, Schulz R, Schmeling A (2007) Variables affecting the probability of complete fusion of the medial clavicular epiphysis. *Int J Legal Med* 121:463-468
- Mincer HH, Harris EF, Berryman HE (1993) The A.B.F.O. study of third molar development and its use as an estimator of chronological age. *J Forensic Sci* 38:379-390
- Olze A, Schmeling A, Rieger K, Kalb G, Geserick G (2003) Untersuchungen zum zeitlichen Verlauf der Weisheitszahnmineralisation bei einer deutschen Population. *Rechtsmed* 13:5-10
- Olze A, Schmeling A, Taniguchi M, Maeda H, van Niekerk P, Wernecke K-D, Geserick G (2004a) Forensic age estimation in living subjects: the ethnic factor in wisdom tooth mineralization. *Int J Legal Med* 118:170-173
- Olze A, Taniguchi M, Schmeling A, Zhu B-L, Yamada Y, Maeda H, Geserick G (2004b) Studies on the chronology of third molar mineralization in a Japanese population. *Legal Med* 6:73-79
- Olze A, van Niekerk P, Schmidt S, Wernecke K-D, FW Rösing, Geserick G, Schmeling A (2006) Studies on the progress of third molar mineralization in a Black African population. *Homo* 57:209-217
- Pelsmaekers B, Loos R, Carels C, Derom C, Vlietinck R (1997) The genetic contribution to dental maturation. *J Dent Res* 76:1337-1340
- Ritz S, Kaatsch H-J (1996): Methoden der Altersbestimmung an lebenden Personen: Möglichkeiten, Grenzen, Zulässigkeit und ethische Vertretbarkeit. *Rechtsmed* 6: 171-176
- Ritz-Timme S, Cattaneo C, Collins MJ, Waite ER, Schütz HW, Kaatsch HJ, Borrmann HI (2000) Age estimation: the state of the art in relation to the specific demands of forensic practise. *Int J Legal Med* 113:129-136
- Rösing FW (2000) Forensische Altersdiagnose: Statistik, Arbeitsregeln und Darstellung. In: Oehmichen M, Geserick G (eds) *Osteologische Identifikation (Research in Legal Medicine/ Rechtsmedizinische Forschungsergebnisse)*. Schmidt-Römhild, Lübeck, pp. 263-275
- Ruhstaller P (2006) Zahnärztliche Altersdiagnostik durch röntgenologische Evaluation der Entwicklungsstadien des unteren Weisheitszahnes: Auswertung von 1260 Orthopantomogrammen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. *Med Diss, Zürich*
- Schmeling A, Reisinger W, Loreck D, Vendura K, Markus W, Geserick G (2000a) Effects of ethnicity on skeletal maturation: consequences for forensic age estimations. *Int J Legal Med* 13:252-258
- Schmeling A, Reisinger W, Wormanns D, Geserick G (2000b) Strahlenexposition bei Röntgenuntersuchungen zur forensischen Altersschätzung Lebender. *Rechtsmed* 10:135-137
- Schmeling A, Kaatsch H-J, Marré B, Reisinger W, Riepert T, Ritz-Timme S, Rösing FW, Röttscher K, Geserick G (2001) Empfehlungen für die Altersdiagnostik bei Lebenden im Strafverfahren. *Rechtsmedizin* 11:1-3
- Schmeling A, Schulz R, Reisinger W, Mühler M, Wernecke K-D, Geserick G (2004) Studies on the time frame for ossification of medial clavicular epiphyseal cartilage in conventional radiography. *Int J Legal Med* 118:5-8
- Schmeling A, Schulz R, Danner B, Rösing F (2006) The impact of economic progress and modernization in medicine on the ossification of hand and wrist. *Int J Legal Med* 120:121-126
- Schmeling A, Geserick G, Reisinger W, Olze A (2007) Age estimation. *Forensic Sci Int* 165:178-181

- Schulz R, Mühler M, Reisinger W, Schmidt S, Schmeling A (2008) Radiographic staging of ossification of the medial clavicular epiphysis. *Int J Legal Med* 122:55-8
- Tanner JM, Healy MJR, Goldstein H, Cameron N (2001) Assessment of skeletal maturity and prediction of adult height (TW3 method). Saunders, London
- Thiemann H-H, Nitz I, Schmeling A (2006) Röntgenatlas der normalen Hand im Kindesalter. Thieme, Stuttgart, New York